

Richtlinien der Stadt Bad Säckingen über vorübergehend anzubringende Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum und an stadteigenen privaten Einrichtungen (Ortseingangspräsentationsflächen)

Diese Richtlinien sollen eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Zulassung von Werbeanlagen an privaten Werbeeinrichtungen der Stadt sowie im straßenrechtlichen Erlaubnisverfahren für im öffentlichen Verkehrsraum in der Straßenbaulast der Stadt Bad Säckingen anzubringende Werbeanlagen gewährleisten.

Insoweit stellen sie lediglich eine verwaltungsinterne Selbstbindung dar und begründen nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Ermessensausübung durch die Stadtverwaltung in gleichgelagerten Entscheidungsfällen.

Sofern nach baurechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Werbeanlage Genehmigungspflicht besteht, hat die Stadt als anzuhörende Dienststelle im Verwaltungsverfahren die jeweils anwendbaren Bestimmungen zu beachten.

Die dauerhafte Anbringung von Werbeeinrichtungen, auch mit wegweisendem Charakter, an öffentlichen Anlagen im Verkehrsraum wie z.B. Straßenlaternen wird nicht gestattet.

1. Allgemeine Bestimmungen

Genehmigungsanträge sind schriftlich 2 Wochen vor Beginn der Werbeaktion unter Angabe von Zeitdauer, Anlass, Veranstaltungsort, Zahl der Werbeflächen und Benennung des für die Ausführung der Aktion Verantwortlichen zu stellen.

Der Antragsteller hat auf Verlangen geeignete Informationen über Ausführung, Grösse und Inhalt der Schilder vorzulegen, sodass das Vorhaben auch unter gestalterischen Gesichtspunkten beurteilt werden kann.

Werbeflächen, die in Ausführung und Inhalt der öffentlichen Ordnung sowie den gestalterischen Anforderungen widersprechen, werden nicht zugelassen.

Die Vergabe der Freiflächen an den Ortseingangspräsentationstafeln ist privatrechtlicher Natur und erfolgt durch das Bauamt.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum als öffentlich-rechtliche Entscheidung erfolgt durch das Rechts- und Ordnungsamt.

2. Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, auch mit wegweisendem Charakter, die im öffentlichen Verkehrsraum und an Bestandteilen von Gemeindestraßen (§ 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg) angebracht werden sollen, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 16 StrG dar.

Die Anbringung der Werbeanlagen an Verkehrszeichen und –einrichtungen ist nach § 33 StVO generell untersagt.

Bei ungenehmigter Plakatierung oder Nichtbeachtung der in der Erlaubnis verfügten

vollziehbaren Auflagen wird von der Verwaltung nach § 54 StrG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Gleichzeitig werden im Regelfall von der Verwaltung Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung der ungenehmigten Sondernutzung oder Erfüllung der Verpflichtungen mit Androhung der Ersatzvornahme nach erfolgloser Fristsetzung angeordnet. Soweit solche Anordnungen im Einzelfall nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich sind, wird der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigt.

Bei zweimaligem Verstoß gegen die Erlaubnis- oder Auflagenerfüllungspflicht wird außerdem der Widerruf der jeweiligen Entscheidung verfügt oder die persönliche Unzuverlässigkeit des Verursachers festgestellt mit der Folge, dass künftige Erlaubnisansprüche zurückgewiesen werden.

Zur Vermeidung einer Überlastung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Werbeanlagen, wodurch die Wahrnehmbarkeit der Verkehrseinrichtungen und die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Flächen herabgesetzt wird oder das gestalterische Ortsbild beeinträchtigt wird, sind bei der Genehmigung von Werbeanlagen folgende Vorgaben zu beachten:

Anzahl der pro Veranstaltung zulässigen Werbeanlagen (Plakate) max: DIN A1:

für ortsansässige Veranstaltungen	20 Plakate;
für ortsfremde Veranstaltungen	10 Plakate;

Der Erlaubnisnehmer erhält eine entsprechende Anzahl von Aufklebern, die aus Kontrollgründen an den Plakaten anzubringen sind. Plakate ohne Aufkleber gelten als ungenehmigt.

Dauer der Genehmigung:

max. 14 Tage vor und bis zu 3 Tagen nach Abschluß der jeweiligen Veranstaltung;

Zugelassene Örtlichkeiten bzw. Straßeneinrichtungen:

Straßenlaternen im Zuge von Gemeindestraßen und im Erschließungsbereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie eigenständige Werbeträger innerhalb des entsprechenden öffentlichen Verkehrsraumes

unter Ausschluss folgender Standorte:

- Straßenlaternen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie in der Waldshuter Straße, Bereich Bahnhofsplatz, und in der Scheffelstraße;
- in Sichtdreiecken von Einmündungen und Kreuzungen;
- im Lichtraumprofil von Gehwegen wird eine lichte Höhe 2 m,
- im Lichtraumprofil von kombinierten Fuß- und Radwegen von 2,5 m
- über Fahrbahnen von mindestens 4,5 m vorgeschrieben.

Die Anbringung an Bäumen wird nicht zugelassen.

Sonstige Bestimmungen:

Bei der Fixierung der Plakate an Straßenlaternen dürfen nur Kunststoffbänder oder entsprechend verkleidete Metallvorrichtungen verwendet werden, sodass eine Beschädigung der Masten ausgeschlossen ist.

Gebührenfestsetzung:

pro Genehmigung	€ 20,-- allg. Verwaltungsgebühr
sowie pro Werbewoche	€ 20,-- Sondernutzungsgebühr
bzw. bei reduzierter Zahl der Plakate für ortsfremde Veranstaltungen	€ 15,-- Sondernutzungsgebühren

Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen gelten mit Ausnahme der zahlenmäßigen Beschränkung, der zulässigen Genehmigungsdauer und der Sondernutzungsgebührenregelung auch für die Plakatierung aus Anlass von allgemeinen Wahlen. Für die Erteilung von Erlaubnissen in diesem Zusammenhang wird lediglich die allgemeine Verwaltungsgebühr festgesetzt

3. Werbeflächen an den Ortseingangspräsentationstafeln

Die Stadt ist Eigentümerin von 4 Präsentationstafeln („Herzlich-Willkommen-Schilder“) an den Bundesstraßen B 34 und B 518 sowie an der Landstraße L 152 innerhalb geschlossener Ortschaft.

Im Bereich dieser Tafeln bestehen Anbringungsrichtungen für Veranstaltungstafeln, die für zeitlich beschränkte Werbeveranstaltungen von ortsansässigen Vereinen aus Anlass von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen in Bad Säckingen zur Verfügung gestellt werden.

Die Überlassung der Flächen erfolgt unentgeltlich.

Es können bis zu 3 Werbetafeln mit einer Größe von 2,78 m Länge und 0,75 m Breite gleichzeitig angebracht werden.

Die Anbringung von Transparenten aus Stoff und ähnlichen Materialien ist nicht zulässig, es dürfen nur dauerhafte Materialien verwendet werden.

Die Tafeln sind von den Vereinen eigenverantwortlich herzustellen.

Ungenehmigt angebrachte Werbeanlagen können vom städtischen Bauhof unverzüglich auf Kosten des Veranstalters demontiert werden.

Sofern Unklarheit über den Verursacher besteht, ist eine Beseitigungsaufforderung entbehrlich.

Die demontierten Flächen werden vom Bauhof in Verwahrung genommen. Ihre Herausgabe erfolgt erst nach Erstattung der Aufwendungen.

Im übrigen werden im Bereich der Ortseingänge auf stadteigenen Grundstücken keine Werbeanlagen zugelassen.

Anmerkung betreffend Werbeanlagen für Wahlwerbung von Parteien

Für die **Dauer des Wahlkampfes** angebrachte Werbeanlagen unterliegen gemäß § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 LBO nicht den formellen und materiellen baurechtlichen Vorschriften, d.h. es besteht unabhängig von Größe und Standort keine Baugenehmigungspflicht.

Ausserhalb des Wahlkampfes sind sie im Innenbereich **verfahrensfrei** gemäß § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Anhang Ziff. 56.

Dessen ungeachtet stellen diese Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum oder im entsprechenden Luftraum eine **wegerechtliche Sondernutzung** dar, die in Bad Säckingen aufgrund unserer einschlägigen Satzung **erlaubnispflichtig** aber **sondernutzungsgebührenfrei** ist.

Eine Ermessenseinschränkung bei der Frage der Erlaubniserteilung wird wegen der Bedeutung der Wahlen von der Rechtsprechung unterstellt, sodass i.d.R. ein Anspruch auf Erlaubnis bejaht wird, falls nicht sachliche Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit und -ordnung überwiegen. Im übrigen gelten privatrechtliche Zustimmungsvorbehalte auch bei der Wahlwerbung, sodass z.B. allgemeine Vorgaben des Eigentümers bezügl. der Anbringung an den Straßenlaternen zulässig sein dürften.

Bezügl. der zahlenmäßigen Beschränkung von Wahlplakaten wird auf ein Urteil des VG Gießen (NVWZ-RR 2001, 418) verwiesen, wonach sich „der angemessene Umfang der Werbung im Einzelfall nach dem Grundsatz der **sog. abgestuften Chancengleichheit gem. § 5 Abs. 1 PartG** bestimmt“.

Demzufolge ist es zulässig, bei der Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbezwecke Parteien und Wählergruppen „nach ihrer Bedeutung ungleich zu behandeln“.

Das Gericht hält im Interesse einer wirksamen Wahlwerbung die Überlassung **eines Werbeaufstellortes pro 100 Einwohner** für erforderlich, allerdings beschränkt auf die „heiße Wahlkampfphase“, als ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Bezügl. der Zeitspanne der zugelassenen Wahlwerbung hat das VG Karlsruhe entschieden, „dass es nicht zu beanstanden ist, dass die beklagte Stadt bei anstehenden Wahlen die Plakatierung erst **10 Wochen** vorher freigebe“ (Gt- info 13/02 20.07.2002).

Das **straßenrechtliche Anbauverbot für neben der Straße aufgestellte Wahlplakate** außerhalb des Erschließungsbereiches der Landes- und Kreisstraßen und der Gemeindeverbindungsstraßen gilt **nicht während** des Wahlkampfes. Ausserhalb des Erschließungsbereiches der Bundesstraßen müssen Wahlplakate auch im Wahlkampf einen **Mindestabstand von 20 m** zum Fahrbahnrand einhalten.

Im übrigen dürfen **ausserhalb des Erschließungsbereiches aller Ortsdurchfahrten** Wahlplakate nicht an Brücken von Bundesstraßen angebracht werden.